



BERICHTERSTATTUNG

Nach § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen müssen Garantienehmer regelmäßig über den Stand und die Entwicklung ihrer Kapitalanlage sowie des ausländischen Unternehmens schriftlich berichten. Diesem Bericht sind der Jahresabschluss nebst Erläuterungen, der Geschäftsbericht sowie etwaige Berichte von Abschlussprüfern o. dgl. sowie in entsprechenden Fällen Erläuterungen über die Entwicklung der Umweltsituation bei dem Projekt beizufügen. In diesem Bericht muss insbesondere auch angegeben werden, wo und in welcher Höhe die garantierte Kapitalanlage in der Bilanz des ausländischen Unternehmens passiviert ist. In der eigenen Stellungnahme zur Beurteilung der Kapitalanlage und der Entwicklung des Unternehmens ist auch über etwaige - vom Garantienehmer erwartete oder bereits festgestellte - Auswirkungen der politischen Verhältnisse auf die Tätigkeit des Unternehmens zu berichten.